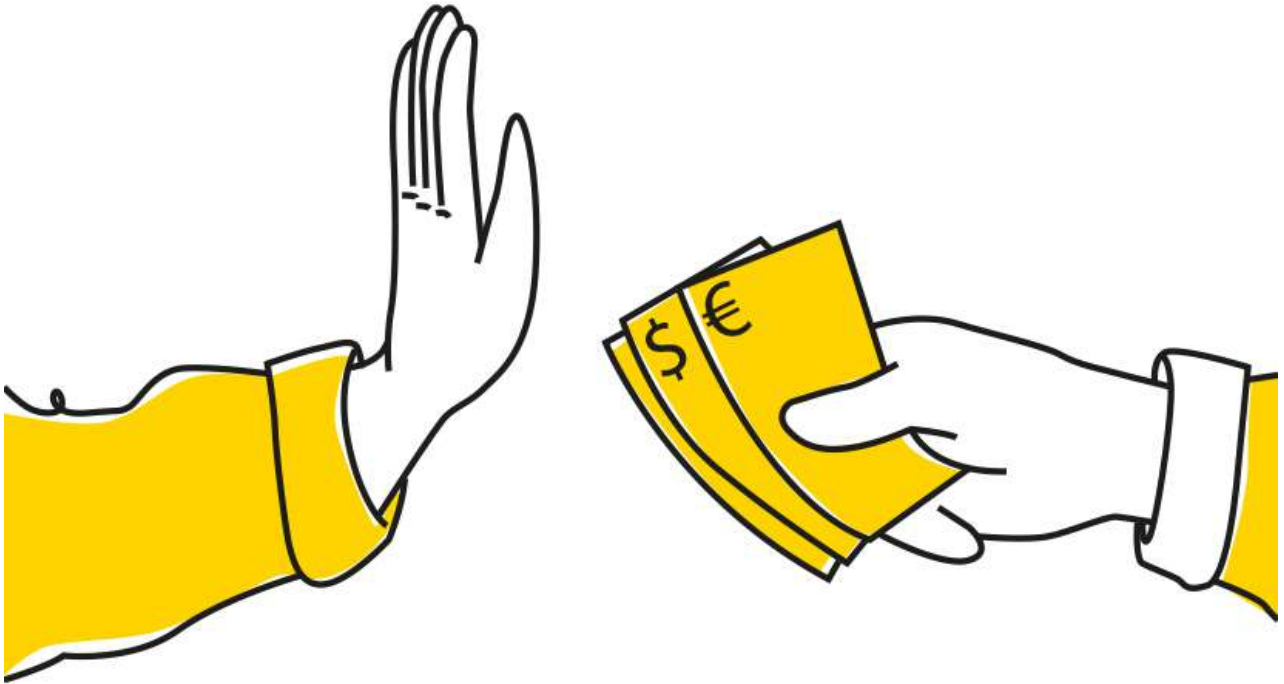


# Management System Guideline

## Antikorrruption



Genehmigt vom Vorstand der Eni S.p.A. am 24. Juni 2021

**19. Juli 2021**

**msg-c-anc-eni spa\_de\_r03**



Der deutsche Text ist eine Übersetzung aus dem Italienischen. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den beiden Texten hat der italienische Text Vorrang.

## BOTSCHAFT DES PROCESS OWNER

*Im Einklang mit den im Ethikkodex zum Ausdruck gebrachten Werten lehnt Eni in voller Überzeugung jede Form der Korruption ab, die nicht nur illegal ist, sondern auch ein großes Hindernis bei der nachhaltigen Entwicklung darstellt, den fairen Wettbewerb verzerrt und die Reputation eines Unternehmens zunichtemacht.*

*Dem Grundsatz „null Toleranz“ folgend, verbietet Eni daher jedes Verhalten, das Korruption und/oder Geldwäsche begünstigen oder fördern kann. Zu diesem Zweck setzt Eni ein strukturiertes System an Regeln, Kontrollen und organisatorischen Schutzmaßnahmen um, deren Ziel es ist, der Korruption dienende Straftaten zu vermeiden, auch um das Phänomen der Geldwäsche im Rahmen der nicht finanziellen Tätigkeiten von Eni S.p.A. und ihrer Tochtergesellschaften zu verhindern.*

*Das Antikorruptions-Compliance-Programm, das auch unter Einhaltung des zehnten Global-Compact-Prinzips umgesetzt wird, hat seine Wurzeln in den geltenden innerstaatlichen und supranationalen Rechtsvorschriften zum Thema Korruption und Geldwäsche und wird bei Eni in regulatorischer Hinsicht durch die „Management System Guideline Antikorruption“ sowie durch weitere detaillierte Regelungen (sog. Antikorruptions-Regelwerke) dargestellt. Diese bilden den Referenzrahmen für die Identifizierung der Risikoaktivitäten und der Kontrollinstrumente, die Eni seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt, um das Korruptions- und Geldwäscherisiko zu vermeiden und zu bekämpfen. Das Compliance-Programm ist für Eni S.p.A. und all ihre Tochtergesellschaften in Italien und im Ausland verpflichtend.*

*Eni ist sich bewusst, dass seine Mitarbeiter bei der Umsetzung des Compliance-Programms eine fundamentale Rolle spielen, und engagiert sich daher dafür, regelmäßige einschlägige Sensibilisierungs-, Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen. Deren Ziel ist eine deutliche Darstellung der mit den Geschäftstätigkeiten verbundenen Korruptions- und Geldwäscherisiken, der von Eni im Lauf der Zeit angewandten und umgesetzten Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie der Folgen durch den Verstoß gegen diese Maßnahmen und die gesetzlichen Bestimmungen zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung. Eni ist sich zudem bewusst, wie wichtig es ist, die eigenen Werte und ethischen Grundsätze auch seinen Gegenparteien/Partnern zu vermitteln und in die entsprechenden Verträge angemessene Compliance-Verpflichtungen in Bezug auf Korruptions- und Geldwäschebekämpfung aufzunehmen.*

*Die neue Version dieser MSG wird dem Ansatz der kontinuierlichen Verbesserung gerecht und ist repräsentativ für das kontinuierliche Engagement des Managements der Gesellschaft, Korruption bzw. Geldwäsche zu bekämpfen.*

**Luca Franceschini**

Integrated Compliance

# INHALT

<b>1. EINFÜHRUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Ziele des Dokuments	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Annahme und Umsetzung seitens der Tochtergesellschaften und Übersetzung	5
<b>2. NORMATIVER RAHMEN: FÜR ENI GELTENDE GESETZE IN BEZUG AUF KORRUPTIONS- UND GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG</b>	<b>6</b>
2.1. Antikorruptionsgesetze	6
2.2. Geldwäschegesetze	7
2.3. Folgen bei Missachtung der Antikorruptions- und Geldwäschegesetze	7
<b>3. VERBOTENE VERHALTENSWEISEN IM RAHMEN VON KORRUPTIONS- UND GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG</b>	<b>8</b>
3.1. Verbotene Verhaltensweisen	8
3.2. Verpflichtungen im Rahmen von Korruptions- und Geldwäschebekämpfung	9
3.3. Verpflichtungen im Rahmen von Korruptions- und Geldwäschebekämpfung: spezifische Elemente	10
<b>4. IDENTIFIZIERUNG DER GEFÄHRDETEN TÄTIGKEITEN UND REFERENZGRUNDSÄTZE</b>	<b>11</b>
4.1. Gefährdete Dritte	12
4.2. Kauf- und Verkaufstransaktionen und Joint Ventures	13
4.3. Non-Profit-Initiativen, Sozialprojekte und Sponsoring	14
4.4. Verkauf von Gütern und Dienstleistungen sowie Trading- und/oder Shipping-Transaktionen	14
4.5. Auswahl, Einstellung und Management des Personals	15
4.6. Beziehungen zu relevanten Personen	15
4.7. Geschenke und Gastfreundschaft	16
<b>5. DUE DILIGENCE UND VERTRAGSMAßNAHMEN</b>	<b>17</b>
<b>6. INTERNE KONTROLLEN, RECHNUNGSVERFAHREN UND BUCHFÜHRUNG</b>	<b>18</b>
<b>7. MELDUNG BEI VERDACHT AUF VERSTÖßE</b>	<b>20</b>
<b>8. BETRIEBSINTERNE UND VERTRAGSMASSNAHMEN</b>	<b>20</b>
<b>9. COMPLIANCE-FUNKTION IM BEREICH DER KORRUPTIONS- UND GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG BEI ENI S.P.A.</b>	<b>21</b>
<b>10. AUFGABE DER COMPLIANCE-FUNKTIONEN IM BEREICH BUSINESS SUPPORT</b>	<b>21</b>
<b>11. SCHULUNGS- UND KOMMUNIKATIONSPROGRAMM</b>	<b>22</b>
<b>12. ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG</b>	<b>23</b>
12.1 Second- und Third-Level-Überwachung	23
12.2 Berichterstattung seitens der Compliance-Funktion im Bereich der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung	23
12.3 Kontinuierliche Verbesserung	23
<b>13. IDENTIFIZIERUNG DER SUPPORT-FUNKTIONEN</b>	<b>24</b>
<b>14. DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME</b>	<b>24</b>

## 1. EINLEITUNG

---

### 1.1 Ziele des Dokuments

---

Einer der wichtigsten Faktoren bei der Wahrung von Enis Reputation ist die Fähigkeit, Geschäfte nach den Grundsätzen der Loyalität, Korrektheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität unter Wahrung der gesetzlichen, regulatorischen und sonstigen zwingenden Bestimmungen, der internationalen Normen, Standards und Richtlinien, die sowohl auf innerstaatlicher als auch auf internationaler Ebene für die Gesellschaft gelten, abzuwickeln. Im Einklang mit diesen Prinzipien war Eni S.p.A. 2017 das erste italienische Unternehmen, das nach ISO 37001:2016 „Antibribery Management Systems“ zertifiziert wurde.

Diesbezüglich setzt Eni diese Management System Guideline (im Folgenden „MSG“) um, mit dem Ziel,

- die allgemeinen Grundsätze und die Kontrollmaßnahmen sowie die Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche (was diese betrifft, lediglich hinsichtlich der Onboarding<sup>1</sup>-Phase und der allgemeinen Prinzipien, was die Zahlungen betrifft) darzulegen, die Eni als Referenzrahmen definierte, um die Ziele bezüglich der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung im Rahmen seiner eigenen nicht finanziellen Tätigkeiten (im Folgenden „Geldwäsche“) im Einklang mit dem eigenen Referenzkontext festzulegen, zu überprüfen und zu erreichen;
- die Grundsätze und fundamentalen Werte von Eni anzugeben, zu deren Einhaltung sich gefährdete Dritte verpflichten müssen;
- den Stakeholdern eine Beschreibung der Verhaltensgrundsätze und der von Eni zur Korruptions- und Geldwäscheprävention umgesetzten Kontrollverfahren im Einklang mit den Vorgaben im eigenen Ethikkodex zu liefern.

### 1.2 Anwendungsbereich

---

Diese MSG wurde vom Vorstand von Eni S.p.A. geprüft und genehmigt, und ihre Anwendung und Umsetzung ist für Eni S.p.A. und all ihre Tochtergesellschaften verpflichtend.

Weiters wird Eni – soweit den Umständen nach sinnvoll – den eigenen Einfluss geltend machen, um sicherzustellen, dass sowohl Unternehmen und Einrichtungen (d. h. Joint Ventures, Konsortien usw.), an denen Eni eine Minderheitsbeteiligung hält, als auch Risikoparteien die in der vorliegenden MSG festgelegten Grundsätze einhalten, indem sie ein internes Kontrollsystem einführen und aufrechterhalten, das geeignet ist, Verstöße gegen geltende Antikorruptions- und Antigeldwäschegesetze zu verhindern, und das mit den Gesetzen und Vorschriften übereinstimmt, die die Geschäftstätigkeit in dem Land regeln, in dem das Unternehmen oder die Einrichtung ihren Sitz hat oder in dem ihre Tätigkeiten angesiedelt sind.

Unter besonderer Bezugnahme auf die Vorgaben hinsichtlich der Geldwäschebekämpfung beinhalten diese MSG und die Antikorruptions-Regelwerke von Eni Kontrollprinzipien, deren Ziel es ist, das Begehen derartiger Straftaten im Rahmen der nicht finanziellen Tätigkeiten von Eni S.p.A. und deren Tochtergesellschaften zu verhindern. Die Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung sowie die zuständige „Accounting and Financial Statements“-Funktion von Eni S.p.A. liefern jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich fachliche Beratung zum Thema Geldwäschebekämpfung.

Die vorliegende MSG gilt für die Eni S.p.A. ab dem Datum ihrer Herausgabe, und ab diesem Zeitpunkt wird die vom Vorstand der Eni S.p.A. am 29. Oktober 2014 angenommene und am 5. November 2014 herausgegebene MSG „Antikorruption“ aufgehoben und ersetzt.

---

<sup>1</sup> Was die Kontrollmaßnahmen in der Phase der Vertragserfüllung betrifft, wird auf die spezifischen einschlägigen betriebsinternen Regelungen verwiesen.

Hinsichtlich der Gültigkeit für die Tochtergesellschaften wird auf den folgenden Abschnitt 1.3 verwiesen.

### 1.3 Annahme und Umsetzung seitens der Tochtergesellschaften und Übersetzung

---

Für Eni S.p.A. gilt diese MSG sofort.

Nicht börsennotierte Tochtergesellschaften müssen die Annahme dieser MSG ohne die Möglichkeit einer Ausnahme rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 2021, durch einen Beschluss des Board of Directors oder eines gleichwertigen Organs sicherstellen. Nicht börsennotierte Tochtergesellschaften nehmen durch Beschluss ihres Board of Directors (oder eines gleichwertigen Organs) ebenfalls die von Eni SpA<sup>2</sup> verabschiedeten Antikorruptions-Regelwerke<sup>3</sup> an und erlassen zusätzliche Regelwerke, die erforderlich sind, um spezifischen Risiken zu begegnen oder spezifische Risikoprozesse zu regeln, die für das Geschäft der Tochtergesellschaft von Bedeutung sind (sogenannte "Antikorruptions-Regelwerke der kontrollierten Tochtergesellschaften"). Die Antikorruptions-Regelwerke der kontrollierten Tochtergesellschaften müssen vorab der Compliance-Funktion zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung vorgelegt werden, damit diese prüfen kann, ob sie mit dem Eni-Compliance-Programm und den darin festgelegten Kontrollprinzipien übereinstimmen.

Die Tochtergesellschaften, deren Aktien in regulierten Märkten notiert sind („börsennotierte Tochtergesellschaften“), nehmen dieses Dokument und die jeweiligen Antikorruptions-Regelwerke erstellten Regelungen betreffend die Korruptionsbekämpfung an und setzen sie um, wobei sie sie gegebenenfalls an die Besonderheiten ihrer Geschäftstätigkeit anpassen, und zwar im Einklang mit dem jeweiligen Grad der Autonomie der Geschäftsführung und unter Berücksichtigung der Interessen von Minderheitsaktionären. Darüber hinaus sind die börsennotierten Tochtergesellschaften verpflichtet, durch Beschluss ihres Board of Directors (oder eines gleichwertigen Organs) eine eigene Compliance-Funktion einzurichten und der Compliance-Funktion zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung der Eni SpA<sup>4</sup> halbjährliche Berichte über ihre Aktivitäten vorzulegen.

Die Tochtergesellschaften müssen den Zeitpunkt der Umsetzung dieser MSG und der anderen, von Eni S.p.A. herausgegebenen Antikorruptions-Regelwerke im Einklang mit den Vorgaben in der MSG „Regelsystem“ in jedem Fall bekannt geben.<sup>5</sup> Die Tochtergesellschaften müssen zudem der Compliance-Funktion Korruptions- und Geldwäschebekämpfung von Eni S.p.A. den Zeitpunkt der Umsetzung etwaiger weiterer, von den Tochtergesellschaften erstellten Regelungen zur Korruptionsbekämpfung, die sich von denen von Eni S.p.A. unterscheiden (z. B. Abläufe in Bezug auf Dienstreisen und Außendienst), mitteilen.

Diese MSG und die Regelungen zur Korruptionsbekämpfung von Eni S.p.A. wurden auf Englisch und Französisch übersetzt.

Besteht die Notwendigkeit, diese MSG und die Antikorruptions-Regelwerke in andere Sprachen als Englisch oder Französisch zu übersetzen, muss dies der Information halber der Compliance-Funktion Korruptions- und Geldwäschebekämpfung von Eni S.p.A. sowie der Organisationsfunktion von Eni S.p.A. mitgeteilt werden. In

---

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Antikorruptions-Regelwerke, die sich auf Prozesse beziehen, die in der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind; in diesen Fällen wird die vom CEO/MD der Gesellschaft unterzeichnete Erklärung der Nichtanwendbarkeit als Teil des Prozesses zur Überwachung der Umsetzung (vgl. "MSG "Regulatory System") von der Organisationsfunktion der Eni SpA an die Compliance-Funktion der Eni SpA zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung übermittelt.

<sup>3</sup> Das gilt für MSGs und Beilagen zu MSGs. Im Fall von (i) Best-Practice-Verfahren müssen die Tochtergesellschaften ihre eigenen Verfahren erlassen, die mit den in den Verfahren der Eni SpA festgelegten Grundsätzen übereinstimmen; (ii) Professional Operating Instructions sind für die Tochtergesellschaften direkt anwendbar.

<sup>4</sup> Unter Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden börsennotierten Tochtergesellschaft könnte die Compliance-Funktion für Korruptions- und Geldwäschebekämpfung der Eni SpA die Anwendung unterschiedlicher Regeln für die Umsetzung der MSG "Antikorruption" und damit zusammenhängender Regelwerke zur Korruptionsbekämpfung sowie für die Durchführung der Tätigkeiten der Compliance-Funktion bewerten.

<sup>5</sup> Referenzprozess: Monitoring der Annahme von Policies, MSGs und MSG-Beilagen.

jedem Fall müssen die ausländischen Tochtergesellschaften, die diese Übersetzung benötigen, die Übereinstimmung des übersetzten Texts mit dem Originaltext vom internen Anwalt der Tochtergesellschaft unter Einbeziehung der lokalen Compliance-Funktion Business Support, sofern vorhanden, oder von einem externen Anwalt prüfen lassen.

Bei Konflikten hinsichtlich der Auslegung der in mehrere Sprachen übersetzten Texte ist die italienische Fassung ausschlaggebend.

## ABSCHNITT 1

In diesem Abschnitt sind der für Eni geltende Rechtsrahmen betreffend Korruptions- und Geldwäschebekämpfung, die verbotenen Verhaltensweisen und die allgemeinen Grundsätze bei der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung angegeben, die im Compliance-Programm vorgesehen sind und zu deren Einhaltung sich gemäß den in entsprechenden Vertragsklauseln/Erklärungen vorgesehenen Formulierungen sich auch gefährdete Dritte verpflichten müssen.

## 2. RECHTLICHER RAHMEN: FÜR ENI GELTENDE GESETZE IN BEZUG AUF KORRUPTIONS- UND GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

---

### 2.1. Antikorruptionsgesetze

---

Eni S.p.A. und Eni-Angehörige unterliegen:

- dem italienischen Recht und insbesondere den Bestimmungen des italienischen Straf- und Zivilgesetzbuches sowie dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001, das die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen für Straftaten (darunter z.B. Korruption, auch internationale Korruption) regelt, die von ihren Geschäftsführern, Angestellten oder Mitarbeitern in Italien und im Ausland im Interesse oder zum Vorteil der juristischen Person begangen werden;
- den in den Ländern, in denen sie tätig sind, geltenden Gesetzen einschließlich der Gesetze zur Ratifizierung internationaler Übereinkommen/Abkommen, die Korruption gegenüber Amtsträgern sowie Korruption zwischen Privaten verbieten, wie (i) die OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr; (ii) das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption; (iii) den in den Vereinigten Staaten verabschiedeten Foreign Corrupt Practices Act; (iv) den im Vereinigten Königreich verabschiedeten UK Bribery Act; sowie jeweils deren nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Im Allgemeinen verbieten und bestrafen die Antikorruptionsgesetze Zahlungen wie auch das Angebot oder Versprechen von Zahlungen oder sonstigen Vorteilen, die zu Bestechungszwecken gegenüber Amtsträgern oder Privatpersonen sowohl direkt als auch indirekt geleistet werden.

Auf der Grundlage der Antikorruptionsgesetze können Eni und die Eni-Angehörigen für Bestechungshandlungen haftbar gemacht werden, die von einer Person begangen werden, die im Namen der Gesellschaft im Rahmen der Unternehmenstätigkeiten handelt, wissen oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass derartige Angebote oder Zahlungen unrechtmäßig erfolgen. Gemäß den

Antikorruptionsgesetzen müssen die Gesellschaften zudem Bücher, Aufzeichnungen und Konten führen, die angemessen detailliert die Ausgaben (auch wenn diese aus buchhalterischer Sicht unbedeutend sind) sowie den Erwerb und die Veräußerung von Gütern genau und wahrheitsgetreu wiedergeben. Auch Ungenauigkeiten bei der Berichterstattung über Zahlungen ohne Korruptionszwecke stellen einen Verstoß dar. Fehlerhafte Aufzeichnungen können zu steuerrechtlichen und gesetzlichen Haftungen anderer Art führen. Insbesondere sehen die Buchhaltungsbestimmungen des FCPA vor, dass die Emittenten von Aktien in den USA, wie Eni, angemessene Buchhaltungsstandards und ein internes Kontrollsystem aufrechterhalten und genaue Neben- und Hauptbücher führen.

---

### 2.2. Antigeldwäschegesetze

---

Eni S.p.A. und Eni-Angehörige unterliegen:

- dem italienischen Recht und insbesondere den Vorgaben des italienischen Strafgesetzbuchs und des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 über Geldwäsche und damit verbundene Straftaten;
- den anwendbaren nationalen Anti-Geldwäsche-Gesetzen in den Ländern, in denen sie tätig sind (im Folgenden "Anti-Geldwäsche-Gesetze").

Allgemein ist unter Geldwäsche jenes Verhalten zu verstehen, mittels dessen die Erträge illegaler Tätigkeiten in den Markt eingeschleust werden, auch mithilfe von mehreren und geteilten legalen Transaktionen, deren Ziel es ist, die Rekonstruktion der realen Herkunft der Erträge zu verhindern und die illegale Herkunft von Geld, Gütern oder sonstigen Vorteilen zu verschleiern.

In mehreren Gerichtsbarkeiten, in denen Eni tätig ist, sind die Anti-Geldwäschebestimmungen äußerst umfangreich. In einigen Ländern kann die Abwicklung jeglicher Art von Geschäften mit Gütern (Kauf, Nutzung, Besitz, Übertragung usw.) als Geldwäsche gewertet werden, wenn bekannt ist oder auch nur der Verdacht besteht, dass diese aus abgeschlossenen oder noch laufenden illegalen Tätigkeiten herrühren. Dies kann auch der Fall sein bei der Beteiligung an Vereinbarungen, bei denen bekannt ist oder der Verdacht besteht, dass sie den Erwerb, die Nutzung und die Kontrolle von Gütern erleichtern können, von denen bekannt ist oder auch nur der Verdacht besteht, dass sie aus illegalen Tätigkeiten herrühren. Außerdem können im Zusammenhang mit Geldwäsche auch Aspekte der Terrorismusfinanzierung von Bedeutung sein.<sup>6</sup>

---

### 2.3. Folgen der Missachtung der Antikorruptions- und Antigeldwäschegesetze

---

Bei Verstößen gegen die Antikorruptions- und/oder Antigeldwäschegesetze können gegen juristische und natürliche Personen erhebliche straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen einschließlich Aberkennungsmaßnahmen verhängt werden.

Natürliche Personen können zu Geld- und/oder Haftstrafen verurteilt werden. Diese Verstöße können zudem zur Verhängung gesetzlich vorgesehener Nebenstrafen führen wie dem Verbot, Verhandlungen mit der öffentlichen Hand zu führen, der Konfiszierung des Ertrags der Straftat oder Schadensersatzforderungen; über diese Konsequenzen hinaus besteht das Risiko der schwerwiegenden Schädigung der Reputation der Gesellschaft.

---

<sup>6</sup> Unter Terrorismusfinanzierung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die mit irgendwelchen Mitteln der in irgendeiner Weise durchgeführten Lieferung, Sammlung, Bereitstellung, Vermittlung, Hinterlegung, Verwahrung oder Zahlung von Geldern und finanziellen Mitteln dient, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise dazu verwendet werden können, um eine oder mehrere Handlungen zu Terrorismuszwecken gemäß dem Strafgesetzbuch zu vollziehen, unabhängig davon, ob die Gelder und finanziellen Mittel tatsächlich für die Durchführung dieser Handlungen genutzt werden oder nicht (Gesetzesdekret Nr. 231/2007).



### 3. VERBOTENE VERHALTENSWEISEN UND VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF KORRUPTIONS- UND GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

Bestechung und Geldwäsche sind häufig eng miteinander verbunden, sowohl was die Begehung der Straftaten als auch was die Kontrollmaßnahmen betrifft. Beispielsweise könnte Geldwäsche herangezogen werden, um die Erträge der Bestechung in den Markt einzuschleusen, und Bestechung könnte wiederum dazu dienen, Geldwäschetätigkeiten zu erleichtern. Aus diesem Grund müssen die Kontrollmaßnahmen bei der Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche aufeinander abgestimmt sein, um einen Gesamtüberblick über die potenziellen Risiken zu garantieren.

Im Einklang damit ist die Einhaltung der Antikorruptions- und der Antigeldwäschegesetze sowie der vorliegenden MSG daher für alle Eni-Angehörigen und für gefährdete Dritte verpflichtend.

#### 3.1. Verbotene Verhaltensweisen

##### 3.1.1. Korruption und Geldwäsche

Im Einklang mit den in Kapitel 2 zusammengefassten Gesetzesvorgaben **untersagt** Eni **ausnahmslos jede Form der Bestechung**, egal, ob diese aktiv oder passiv, direkt oder indirekt erfolgt, und egal, zu wessen Gunsten und durch wen sie erfolgt. Eni-Angehörigen, gefährdeten Dritten und allen sonstigen Personen, die im Interesse von Eni handeln, ist es daher ausnahmslos verboten,

- Amtsträgern oder Privatpersonen Geld oder sonstige Vorteile (wirtschaftlicher oder anderer Art) anzubieten, zu versprechen, zu geben oder zu zahlen bzw. jemanden zu ermächtigen, solche zu gewähren oder zu zahlen, und zwar sowohl direkt als auch indirekt (aktive Korruption);
- Geld oder sonstige Vorteile (wirtschaftlicher oder anderer Art) oder deren Forderungen oder Aufforderungen seitens eines Amtsträgers oder einer Privatperson zu akzeptieren oder irgendjemanden zu ermächtigen, diese zu akzeptieren, sei es direkt oder indirekt (passive Korruption);

wenn damit beabsichtigt wird,

- einen Amtsträger oder eine Privatperson zu veranlassen, irgendeine öffentliche Aufgabe oder sonstige Tätigkeit in Verbindung mit einem Geschäft widerrechtlich wahrzunehmen oder diese(n) für die Durchführung einer solchen zu entlohnen;
- offizielle Handlungen (oder Unterlassungen) seitens eines Amtsträgers oder irgendeine Entscheidung unter Verstoß gegen eine Amtspflicht zu beeinflussen;
- einen widerrechtlichen Vorteil in Bezug auf die Unternehmenstätigkeit zu erzielen oder zu gewährleisten oder
- in jedem Fall anzuwendende Rechtsvorschriften zu verletzen.

Die Gewährung eines Vorteils zu Korruptionszwecken kann verschiedene Formen aufweisen: Beispielsweise kann sie u. a. in einer Geldzahlung, einem Geschenk oder einer Bewirtung, einer Schenkung oder einem Sponsoring oder einer Investitions- oder Arbeitsmöglichkeit, vertraulichen Informationen oder der Gewährung von Rabatten oder persönlichen Krediten bestehen.

Um illegale Tätigkeiten in Verbindung mit Geldwäsche zu vermeiden, untersagt Eni zudem ausnahmslos seinen Mitarbeitern, gefährdeten Dritten und allen sonstigen Personen, die in ihrem Interesse handeln,

- a) Geld, Güter oder sonstige Vorteile zu ersetzen oder zu übertragen, wenn bekannt ist oder Grund zur Annahme besteht, dass diese aus illegalen Tätigkeiten herrühren, bzw. in Bezug auf diese andere Transaktionen durchzuführen, sodass die Aufdeckung deren illegaler Herkunft verhindert, verborgen oder verschleiert wird;



- b) Geld, Güter oder sonstige Vorteile zu kaufen, zu empfangen, zu besitzen oder zu verwenden, wenn bekannt ist oder Grund zur Annahme besteht, dass diese illegaler Herkunft sind, bzw. sich beim Kauf, Empfang oder dem Verbergen solcher Güter einzumischen;
- c) sich an einer der Handlungen laut den vorherigen Buchstaben zu beteiligen, eine Vereinigung zu bilden, um eine solche Handlung zu begehen, andere Personen in Versuchung zu führen oder sie zu unterstützen, zu begünstigen oder zu erleichtern, diese zu begehen oder Personen, die in solche Tätigkeiten verwickelt sind, zu helfen, sich der rechtlichen Folgen dieser Handlungen zu entziehen.

### 3.1.2. Sonstige verbotene Verhaltensweisen

**Politische Zuschüsse** laufen Gefahr, widerrechtlich als Korruptionsmittel herangezogen zu werden, um einen geschäftlichen Vorteil aufrechtzuerhalten oder zu erlangen. Aufgrund dieser Risiken leistet Eni gemäß den Vorgaben im Ethikkodex keine Zuschüsse für Parteien, politische Bewegungen, Komitees, politische und gewerkschaftliche Einrichtungen, deren Vertreter und Kandidaten.

Auch **Schmiergeldzahlungen** sind ausdrücklich verboten. Die Nutzung dieser Art von Zahlungen ist für Eni-Angehörige, Eni und alle Tochtergesellschaften sowie gefährdete Dritte inakzeptabel. Allgemein ist es zudem keinesfalls gestattet, wirtschaftliche oder sonstige Vorteile anzunehmen, anzubieten oder zu versprechen, um die Abwicklung einer Tätigkeit auf widerrechtliche Weise zu beschleunigen, zu fördern oder zu erleichtern.

Die einzige Ausnahme betrifft Zahlungen an einen Amtsträger aufgrund Erpressung. Diese Zahlungen müssen umgehend identifiziert und ordnungsgemäß belegt werden. Insbesondere müssen die betroffenen Eni-Angehörigen ihrem Vorgesetzten<sup>7</sup> und der Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung einen Bericht unter Angabe des Datums, des Orts und des zu zahlenden Betrags mit einer Beschreibung der objektiven Umstände in Bezug auf einen Verstoß oder eine ernsthafte, unmittelbar bevorstehende Bedrohung, unter denen die Zahlung durchgeführt wurde, vorlegen. Der Vorgesetzte des Mitarbeiters muss zudem hinsichtlich der etwaigen zu treffenden Maßnahmen Rücksprache mit der zuständigen Rechtsabteilung halten. Erpressungszahlungen fallen unter die betrieblichen Vorfälle, die von Eni in der Buchführung ausgewiesen werden. Die damit verbundenen Buchungen haben gemäß den Eni-Bestimmungen über Jahresabschlüsse und Buchhaltung zu erfolgen und müssen durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

---

### 3.2. Verpflichtungen im Rahmen von Korruptions- und Geldwäschebekämpfung

---

Mittels dieser MSG definiert Eni S.p.A. die allgemeinen Grundsätze und Verpflichtungen im Hinblick auf die Prävention von Korruption und Geldwäsche und legt fest, dass:

- bei den von Eni oder auf Rechnung von Eni durchgeführten Tätigkeiten stets die Konformität mit Gesetzen, Normen und regulatorischen Bestimmungen im Hinblick auf die Prävention von Korruption und Geldwäsche, die für Eni gelten, unter Einhaltung dieser MSG und der entsprechenden Antikorruptions-Regelwerke garantiert sein muss;
- jegliche Form der Korruption und Geldwäsche verboten ist und daher alle Adressaten dieser MSG einschließlich gefährdeter Dritter ein ethisches, transparentes, korrektes und professionelles Verhalten gewährleisten müssen;
- sämtliche fragwürdigen oder illegalen Handlungen (einschließlich Schmiergeldzahlungen) dadurch, dass sie im Industriesektor oder in den Ländern, in denen Eni tätig ist, „üblich“ sind, weder gerechtfertigt sind noch toleriert werden;

---

<sup>7</sup> Darunter ist die Führungskraft der jeweiligen hierarchischen Linie zu verstehen.

- jegliche Leistung, sofern diese ausschließlich unter Verletzung von Enis ethischen Standards erzielt werden kann, abgelehnt werden muss;
- gegenüber gefährdeten Dritten und in Bezug auf finanzielle Transaktionen im Vorfeld Prüfungen durchgeführt werden müssen;
- im Einklang mit den Vorgaben in den Regelwerken des Unternehmens in Bezug auf Human Resources, das Verhaltensweisen von Mitarbeitern, die gegen das Compliance-Programm und/oder gegen die Antikorruptions- und Antigeldwäschegesetze verstoßen, eingestellt und bestraft werden; vertragliche Maßnahmen gegenüber den gefährdeten Dritten getroffen werden, die gegen die Antikorruptions- und Antigeldwäschebekämpfungsgesetze oder in jedem Fall gegen die ethischen und Compliance-Verpflichtungen verstoßen, die in den entsprechenden Verträgen vorgesehen sind, einschließlich der Aussetzung der Erfüllung und der Aufhebung des Vertrags, des Verbots, Geschäftsbeziehungen zu Eni zu unterhalten, und Schadensersatzforderungen;
- Meldungen in Bezug auf jegliche Tätigkeiten, die einen etwaigen Verstoß gegen das Compliance-Programm und/oder die Antikorruptions- und Antigeldwäschegesetze darstellen können, ermutigt werden. Diese Meldungen müssen in gutem Glauben gemacht werden und ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen, wobei garantiert wird, dass keine meldende Person<sup>8</sup> mit Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in Verbindung mit der Meldung diskriminiert wird;
- gemäß den Vorgaben im Ethikkodex und den entsprechenden Regelwerken des Unternehmens jede Situation, die einen Interessenkonflikt zwischen den persönlichen, familiären wirtschaftlichen Tätigkeiten und den Aufgaben, die die Eni-Angehörigen innerhalb ihrer jeweiligen Struktur oder ihrem Organ<sup>9</sup> bekleiden, darstellen/bewirken kann, gemäß den einschlägigen Regelungen vermieden und in jedem Fall zu melden ist; gefährdete Dritte umgehend jeden auch potenziellen Interessenkonflikt mit Eni melden müssen;
- Sensibilisierungs-, Kommunikations- und Weiterbildungsmaßnahmen in Bezug auf Korruptions- und Geldwäschebekämpfung durchgeführt werden müssen.

Das Topmanagement hat die Aufgabe, das Compliance-Programm zu fördern, und jeder Verantwortliche hat die Aufgabe, dessen Einhaltung seitens seiner Mitarbeiter zu überwachen, dessen Grundsätze zu verbreiten und Maßnahmen umzusetzen, um potenzielle Verstöße zu vermeiden, zu identifizieren und zu melden.

---

### 3.3. Verpflichtungen im Rahmen von Korruptions- und Geldwäschebekämpfung: spezifische Elemente

---

Abgesehen von den Vorgaben im vorherigen Abschnitt unter besonderer Bezugnahme auf Eni:

- wurde die Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung eingerichtet, um die Durchführung des Compliance-Programms zu gewährleisten. Diese ist dafür verantwortlich, auf zentraler Ebene fachliche Unterstützungsleistungen im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung im Einklang mit den Angaben in den betriebsinternen

---

<sup>8</sup> Verwiesen wird auf die Vorgaben in Beilage C „Reports, including anonymous reports, received by Eni SpA and its Italian and foreign Subsidiaries “ der MSG „Internes Kontrollsystem und Risikomanagement“, die auf der Website [www.eni.com](http://www.eni.com) veröffentlicht ist, in deren jeweiligen geltenden Fassungen.

<sup>9</sup> Als Interessenkonflikt gilt eine beliebige Situation, in der persönliche, wirtschaftliche Interessen oder die Tätigkeit eines Eni-Angehörigen die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Ein Interessenkonflikt manifestiert sich in den Fällen, in denen sich ein Eni-Angehöriger im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit so verhalten hat oder verhalten muss bzw. eine Entscheidung getroffen hat oder treffen muss, dass ein unmittelbarer oder zeitversetzter Vorteil auch nicht wirtschaftlicher Art für den betreffenden Eni-Angehörigen oder seine Familienangehörigen oder für andere Personen, mit denen dieser enge persönliche oder geschäftliche Beziehungen unterhält, erzielt werden kann.

Organisationsdokumenten und den einzelnen einschlägigen Antikorruptions-Regelwerken zu gewährleisten;

- werden alle Eni-Angehörigen aufgefordert, ihre Aufgabe bewusst wahrzunehmen und der Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung sowie den anderen zuständigen Funktionen sämtliche verdächtige Tätigkeiten oder jegliche kritischen Punkte zu melden, die ein potenzielles Korruptions- und Geldwäscherisiko darstellen. Zu diesem Zweck ist der Struktur und den Umständen der Vorgänge und den potenziellen Faktoren, die dazu führen könnten, dass diese ungewöhnlich oder mit der Absicht strukturiert wurden, die gesetzlichen Voraussetzungen zu umgehen oder zu verletzen, besondere Aufmerksamkeit beizumessen;
- alle internen Eni-Dokumente im Rahmen des Compliance-Programms müssen im Einklang mit dieser MSG stehen, damit die Zwecke und Ziele den dort angegebenen Grundsätzen entsprechen. Diese MSG liefert einen Referenzrahmen hinsichtlich der Ziele im Rahmen der Korruptions- und Geldwäscheprävention und stellt das Verbindungsdokument zwischen den im Ethikkodex angegebenen allgemeinen Grundsätzen, den spezifischen, im Modell 231 vorgesehenen Kontrollen und den in anderen Antikorruptions-Regelwerken von Eni S.p.A. vorgesehenen Kontrollmaßnahmen dar.

Diese MSG

- wird aufrechterhalten und regelmäßig und immer dann, überprüft, wenn es für notwendig gehalten wird;
- wird als belegte Information verbreitet, d. h. allen oben genannten Personen einschließlich der Stakeholder zur Verfügung gestellt.

## 4. IDENTIFIZIERUNG DER GEFÄHRDETEN TÄTIGKEITEN UND REFERENZGRUNDSÄTZE

Das Compliance-Programm wurde nach einem risikobasierten Ansatz erstellt. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der einschlägigen Best Practices definierte Eni einen strukturierten Risikobeurteilungsprozess und setzt diesen um. Dieser dient dazu, die Korruptions- und Geldwäscherisiken im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeiten zu bewerten und nachzuverfolgen und die Definition und die Aktualisierung der in dieser MSG und den Antikorruptions-Regelwerken enthaltenen Schutzmaßnahmen zu lenken.

Zu den von Eni identifizierten gefährdeten Tätigkeiten gehören unter Berücksichtigung des betrieblichen und organisatorischen Bezugsrahmens zum Beispiel:

- Verträge mit Dritten, die ein Korruptions- und Geldwäscherisiko aufweisen (z. B. Business Associates<sup>10</sup>, Joint-Venture-Partner, Broker, Gegenparteien bei Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung unbeweglicher Güter, Anbieter des Vertriebsnetzes, Lieferanten, Käufer/Verkäufer von Forderungen usw.);
- Transaktionen für den Kauf/Verkauf von Gesellschaftsbeteiligungen, Unternehmen, Betriebsteilen, Schürf- und sonstigen Rechten usw. sowie Joint-Venture-Verträge;
- Non-Profit-Initiativen, Sozialprojekte und Sponsoring;

<sup>10</sup> Darunter sind im Allgemeinen alle Dritten zu verstehen, die Tätigkeiten oder Dienstleistungen für Eni oder auf dessen Rechnung durchführen bzw. erbringen, mit oder ohne Vertretungsbefugnis, sowie alle Gegenparteien im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen/Partnerschaften, an denen Eni ein Interesse besitzt.

- Verkauf von Gütern und Dienstleistungen (z. B. Verträge mit Kunden im Vertriebsprozess), Trading- und/oder Shipping-Transaktionen;
- Auswahl, Einstellung und Management des Personals<sup>11</sup>;
- Geschenke und Bewirtungen;
- Beziehungen zu relevanten Parteien<sup>12</sup>.

Hinsichtlich einer jeden dieser gefährdeten Tätigkeiten wendet Eni spezifische Regelungen an und setzt mittels eines risikobasierten Ansatzes Kontrollmaßnahmen um, die mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung regelmäßig überwacht und aktualisiert werden, deren Einhaltung für Eni und die Eni-Angehörigen verpflichtend ist und deren Vorgaben einen wesentlichen Bestandteil dieser MSG bilden.

Nachfolgend sind die für die wichtigsten gefährdeten Tätigkeiten anwendbaren Mindestkontrollen aufgeführt. Diese Kontrollen stellen einen wesentlichen Bestandteil des Eni-Compliance-Programms dar.

### 4.1. Gefährdete Dritte

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit kann Eni Beziehungen unterschiedlicher Art zu verschiedenen Arten von gefährdeten Dritten unterhalten.

Diese Beziehungen können Risiken für Eni sowohl im Hinblick auf Geldwäsche als auch Korruption darstellen, da das Unternehmen in etwaige Korruptions- und/oder Geldwäschetätigkeiten verwickelt werden könnte, die von gefährdeten Dritten durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung dessen müssen die gefährdeten Dritten (i) vorbeugenden Prüfungen/einer Due Diligence gemäß den in den spezifischen Regelwerken genannten Methoden vor der Abwicklung von Tätigkeiten zugunsten oder auf Rechnung von Eni unterzogen werden und (ii) schriftliche Verträge abschließen, die u. a. ein vernünftiges und an der ausdrücklich im Vertrag angegebenen Leistung und der geltenden Marktpraxis bemessenes Entgelt beinhalten sowie vertragliche Verpflichtungen, deren Ziel es u. a. ist, von den gefährdeten Dritten die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Korruptions- und Geldwäschebekämpfung zu fordern.

Bei Dritten oder Transaktionen, die ein erhöhtes Risikoprofil in Bezug auf Korruption und/oder Geldwäsche aufweisen, kann Eni zudem spezifische und verstärkte Minderungsmaßnahmen umsetzen wie z. B. (i) die Anwendung und Umsetzung von Regeln und Kontrollen im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung für die gesamte Laufzeit des Vertrags verlangen, die im Einklang mit denen stehen, die im Eni-Compliance-Programm vorgesehen sind; (ii) Eni das Recht einräumen, Audits hinsichtlich des gefährdeten Dritten in Bezug auf die vertragsgegenständliche Tätigkeit und die diesbezüglich vorgesehenen Compliance-Verpflichtungen durchzuführen; (iii) eine Überwachung der Transaktion und des Dritten sowie der etwaigen infolge der Due Diligence bei Red Flags formulierten Empfehlungen vorsehen.

Der Subauftragnehmer<sup>13</sup> wird vorbeugenden Prüfungen unterzogen, um dessen Zuverlässigkeit hinsichtlich Ethik und Reputation zu prüfen, und darf ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags tätig werden, der Verpflichtungen in Bezug auf Compliance sowie die Antikorruptions- und Antigeldwäschegesetze enthält, die denen gleichwertig sind, die von Eni für gefährdete Dritte<sup>14</sup> vorgesehen sind.

---

<sup>11</sup> Nur im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung relevant.

<sup>12</sup> Nur im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung relevant.

<sup>13</sup> Dazu gehören Untervertreter, Untervertragsnehmer, Subunternehmer usw.

<sup>14</sup> Spezifische Methoden für das Management der Subvertragsnehmer sind in den unternehmensinternen Regelwerken definiert und werden in diesen aktualisiert.

Vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags mit dem gefährdeten Dritten bis zur Beendigung des Verhältnisses ist Folgendes vorgesehen: (i) die regelmäßige Aktualisierung der Due Diligence<sup>15</sup> nach einem risikobasierten Ansatz bei Verträgen mit langer Laufzeit; (ii) Prüfungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags auch in Bezug auf die Korruptions- und Geldwäscheprävention<sup>16</sup> seitens des jeweiligen Verantwortlichen sowie (iii) die umgehende Meldung von kritischen Punkten oder des Verdachts der Verletzung von Antikorruptions- und Antigeldwäschegesetzen und der im Vertrag vorgesehenen Compliance-Verpflichtungen über die von Eni vorgesehenen Informationskanäle.

Zudem muss die gesamte Dokumentation archiviert werden, die geeignet ist, um maximale Korrektheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Vertragsverhältnisses zu garantieren.

#### 4.2. Kauf- und Verkaufstransaktionen und Joint Ventures

Bei M-&-A-Transaktionen, dem Kauf/Verkauf von Explorationsrechten, der Gründung von Joint Ventures, dem Beitritt von Eni zu einem Joint Venture usw. können verschiedene Risiken vorliegen, wie zum Beispiel der Kauf von Konzessionen mittels kriminellen Verhaltens, insbesondere Korruption, oder die Veräußerung/der Verkauf von Gesellschaften an gefährdete Gegenparteien, die Geld aus nicht schuldhaften Verstößen verwenden.

In diesem Kontext spielt die Due Diligence sowohl im Hinblick auf das Ziel als auch die potenziellen Gegenparteien eine fundamentale Rolle.

Die Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung liefert fachliche Unterstützung bei der Identifizierung der wichtigsten Risikofaktoren und Red Flags in Verbindung mit dem Geschäft und dem potenziellen Käufer/Verkäufer, bei der Erstellung der Compliance-Informationen im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung, die die potenziellen Gegenparteien verlangen könnten (beispielsweise bei Veräußerungen), sowie bei der Erstellung der Erklärungen und der Garantien im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung, die in den Vertrag über diese Geschäfte einzufügen sind.

Besonderer Wert ist dem Profil der Gegenpartei hinsichtlich Ethik und Reputation sowie bei Gesellschaften der Prüfung der Unternehmensgeschichte und deren Hintergrund beizumessen. Was Verkaufstransaktionen betrifft, müssen bei kritischen Punkten in Verbindung mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des potenziellen Käufers zusätzliche Prüfungen diesbezüglich gemäß den Vorgaben in den internen Unternehmensregelwerken durchgeführt werden.

Unter besonderer Bezugnahme auf Kaufgeschäfte, auch um das Risiko einer etwaigen Erwerberhaftung<sup>17</sup> bei Korruption und/oder Geldwäsche im Rahmen der Gesellschaft/des Unternehmens zu mindern, die/das Eni kauft, und um Eni zu ermöglichen, ein etwaiges fehlerhaftes Verhalten vor dem Abschluss des Geschäfts zu identifizieren, muss eine Due Diligence auch in Bezug auf das Zielobjekt des Kaufs durchgeführt werden.<sup>18</sup> Darüber hinaus müssen Maßnahmen umgesetzt werden, um zu veranlassen, dass die kaufgegenständliche Gesellschaft Regelungen und Kontrollmaßnahmen umsetzt, die möglichst im Einklang mit denen stehen, die Eni im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung anwendet.<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> In den gemäß den einschlägigen Antikorruptions-Regelwerken vorgesehenen Fällen.

<sup>16</sup> Im Detail in den einzelnen Antikorruptions-Regelwerken angegeben.

<sup>17</sup> Gemäß den Antikorruptions- und Antigeldwäschegesetzen kann eine Gesellschaft nicht nur für eigene illegale Handlungen haftbar gemacht werden, sondern auch für illegale Handlungen seitens einer Zielgesellschaft oder einer Gesellschaft, die infolge einer Fusion gegründet wurde, die vor dem Zustandekommen des Kaufs oder der Fusion durchgeführt wurde.

<sup>18</sup> Beispielsweise werden Informationen über die durch Korruption und Geldwäsche gefährdeten, vom Zielobjekt durchgeführten Tätigkeiten, über die gefährdeten Tätigkeiten, die den Geschäftsbetrieb des Zielobjekts kennzeichnen, sowie über etwaige Verfahren/Kontrollmaßnahmen im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung erhoben.

<sup>19</sup> Hält Eni eine Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft, gelten die Vorgaben laut Abschn. 1.3 über die „Annahme und Umsetzung seitens der Tochtergesellschaften und Übersetzung“.

### 4.3. Non-Profit-Initiativen, Sozialprojekte und Sponsoring

Non-Profit-Initiativen<sup>20</sup>, Sozialprojekte<sup>21</sup> und Sponsoring weisen Risiken in Bezug auf Korruption und Geldwäsche auf. Dabei handelt es sich zum Beispiel um das Risiko, dass Mittel oder Wertsachen, die für diese Initiativen bestimmt sind, seitens eines Amtsträgers oder einer Privatperson für den persönlichen Gebrauch oder persönlichen Nutzen veruntreut werden können und dass die Initiative durchgeführt werden kann, um sich widerrechtliche Vorteile zu verschaffen.

Unter Berücksichtigung dessen müssen diese Initiativen:

- mit dem genehmigten Budget übereinstimmen und angemessen begründet sein;
- nach der vorherigen Durchführung einer Due Diligence bezüglich des Begünstigten/Partners abgewickelt werden;
- in einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung/Abmachung geregelt sein, die (i) den Gegenstand und die Ziele definiert, für die die Beihilfe verwendet werden kann; (ii) sofern zutreffend, Kontrollen hinsichtlich der Verwendung der von Eni gewährten Beihilfe im Einklang mit den in den Vereinbarungen vorgesehenen Zielsetzungen enthält und (iii) Verpflichtungen im Bereich der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung enthält;
- wahrheitsgetreu und transparent in den Büchern und Registern von Eni verbucht sein.

### 4.4. Verkauf von Gütern und Dienstleistungen sowie Trading- und/oder Shipping-Transaktionen

Verkaufstätigkeiten sowie Trading- und/oder Shipping-Transaktionen beinhalten Risiken für Eni sowohl im Hinblick auf Korruption als auch auf Geldwäsche. Dabei handelt es sich beispielsweise um den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen an Gegenparteien/Kunden, die Zahlungen mit aus Straftaten herrührenden Geldern durchführen.

Unter besonderer Bezugnahme auf Verträge über den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen sowie Trading- und/oder Shipping-Transaktionen

- sind Maßnahmen im Rahmen von vorbeugenden Prüfungen (z. B. Referenzlisten, nahestehende Personen und Unternehmen, Know-your-Customer-Verfahren) sowie vertragliche Maßnahmen im Hinblick auf Kunden/Gegenparteien im Einklang mit den einschlägigen Regelwerken definiert;
- sind die Bedingungen und/oder Parameter zur Ermittlung des Preises und/oder dessen Angemessenheit definiert;
- ist die Überwachung finanzieller Transaktionen (Einnahmen und Zahlungen) vorgesehen, die potenziell anormal sind oder Risikoprofile aufweisen.

---

<sup>20</sup> Darunter sind beispielsweise Schenkungen, Spenden und Initiativen zu verstehen, die unentgeltliche Zuwendungen oder Beihilfen darstellen.

<sup>21</sup> Darunter sind beispielsweise Initiativen zugunsten des Gebiets und der Gemeinschaft zu verstehen.

#### 4.5. Auswahl, Einstellung und Management des Personals

Der Personalprozess wird als mit einem Korruptionsrisiko behafteter Bereich <sup>22</sup> unter besonderer Bezugnahme auf Auswahl und Einstellung identifiziert.

Aus diesen Gründen setzt Eni Regelungen im Bereich Human Resources um, die alle Tätigkeiten im Einklang mit den Antikorruptionsprinzipien regeln.

Im Einklang mit den Vorgaben in den oben genannten Regelwerken müssen die Auswahl und die Einstellung der Mitarbeiter von Eni so durchgeführt werden, dass gewährleistet wird, dass die ausgewählten Mitarbeiter Voraussetzungen im Hinblick auf Professionalität und fachliche und/oder Führungskompetenzen erfüllen, die im Einklang mit den betrieblichen Bedürfnissen stehen, und zwar so, dass Unvereinbarkeit, Bevorzugung und Begünstigungen jeglicher Art vermieden werden.

Bei der Personalauswahl müssen daher Kontrollen der Referenzen und der vorherigen Berufserfahrungen durchgeführt werden einschließlich der Prüfung, ob gemäß – auch ausländischer - Rechtsvorschriften im Hinblick auf verbotene Wechsel von der Politik oder als Beamter in die Privatwirtschaft (sog. „Drehtür“-Effekt) Unvereinbarkeiten oder vergleichbare Situationen bestehen. Vorgesehen sind zudem Prüfungen hinsichtlich der Eignung für die Aufgabe sowie die folgenden Kontrollen vor der Einstellung, betreffend:

- Referenzlisten;
- Prüfungen und Erfüllung etwaiger Verpflichtungen gemäß der MSG „Handlungen von Interesse für Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder und Handlungen mit nahestehenden Unternehmen/Personen“;
- Vorliegen etwaiger Interessenkonflikte/privilegierter Beziehungen;
- unter Einhaltung der lokalen anzuwendenden Gesetzgebung und soweit von dieser erlaubt, etwaige Vorstrafen und anhängige Strafverfahren und etwaige zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen oder laufende Untersuchungen/Ermittlungen, die sich auf Tätigkeiten in Verbindung mit der Berufsethik des Bewerbers beziehen.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen müssen unter Bezugnahme auf die Funktion und Aufgaben durchgeführt werden, die der Bewerber wahrnehmen soll, sowie auf dessen Einsatzbereich (organisatorisch oder geografisch).

Die Bewertungen der einzelnen Bewerber müssen angemessen formalisiert und begründet werden.

Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses wird von den Beschäftigten gemäß einem risikobasierten Ansatz die regelmäßige Abgabe von Compliance-Erklärungen im Einklang mit den Vorgaben der einschlägigen Unternehmensregelwerke verlangt.

#### 4.6. Beziehungen zu relevanten Parteien

Um illegale Tätigkeiten in Verbindung mit Interaktionen mit relevanten Parteien zu vermeiden, fördert und unterstützt Eni den Dialog und die aktive Zusammenarbeit mit diesen (z. B. Behörden, Institutionen, Amtsträgern) mittels Beziehungen, die auf dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Transparenz basieren. Alle Beziehungen zu relevanten Parteien oder solche, die sich auf diese beziehen oder an denen diese beteiligt sind, müssen unter Wahrung des Ethikkodex, dieser MSG und der jeweiligen Antikorruptionsregelwerke unterhalten werden.

---

<sup>22</sup> Dabei handelt es sich beispielsweise um die Einstellung eines bestimmten Bewerbers, um einen widerrechtlichen Geschäftsvorteil zu erzielen oder aufrechtzuerhalten oder im Bereich des Personalmanagements um die Rückerstattung von Reisespesen oder die Gewährung von Prämien, um eine Mittelausstattung zwecks Korruption zu bilden.



Die im Folgenden angeführten Grundsätze finden bei allen Interaktionen mit relevanten Parteien Anwendung, unabhängig von den spezifischen Fällen/Arten.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Die Interaktionen müssen den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verhaltensweisen folgen und ausschließlich den zuständigen Funktionen und Positionen vorbehalten sein.
- Gefälligkeiten, rechtswidrige Absprachen, direkte und/oder indirekte Aufforderungen oder die Zahlung von Geld oder die Gewährung von sonstigen Vorteilen an relevante Parteien, um widerrechtliche Vorteile für Eni, für Eni-Angehörige oder Dritte zu erzielen oder um diese zu veranlassen, ihre Aufgabe widerrechtlich wahrzunehmen (oder um diese dafür zu vergüten, dass sie sie widerrechtlich wahrgenommen haben) oder um deren Entscheidungen zu beeinflussen, sind verboten.
- Facilitation Payments sind in jedem Fall verboten.
- die Nachvollziehbarkeit der Interaktionen mit relevanten Parteien, einschließlich etwaiger von diesen empfangener oder an diese geleisteter Zahlungen, ist im Einklang mit den einschlägigen Regelwerken zu gewährleisten.

### 4.7. Geschenke und Bewirtungen

Geschenke und Bewirtungen dürfen niemals unter Umständen angeboten, gewährt oder empfangen werden, bei denen ein dritter und unparteiischer Beobachter in einem vernünftigerweise davon ausgehen würde, dass diese den Zweck haben, eine Dankbarkeitsverpflichtung zu schaffen oder eine Entscheidung oder eine Handlung seitens des Adressaten unangemessen zu beeinflussen, um einen widerrechtlichen Vorteil zu erzielen. Dieser Grundsatz muss auch befolgt werden, wenn Eni-Angehörige Geschenke oder Bewirtungen unter Nutzung persönlicher finanzieller Mittel gewähren.

In dieser Hinsicht müssen/dürfen angebotene oder empfangene Geschenke oder Bewirtungen

- den Umständen gemäß vernünftig sein und in gutem Glauben gewährt werden;
- nicht geschmacklos sein und den allgemeingültigen Standards der geschäftlichen Höflichkeit entsprechen;
- in Bezug auf rechtmäßige geschäftliche Zwecke und nicht rein persönlich gewährt werden;
- nicht angeboten, gewährt oder angenommen werden, um irgendeinen Vorteil im Austausch für einen widerrechtlichen Einfluss auf eine beliebige geschäftliche, rechtliche, normative Entscheidung, die in irgendeiner Hinsicht für Eni oder irgendeine andere Partei relevant ist, zu erzielen oder um einen solchen Einfluss auszuüben (d. h. sie dürfen kein „*Quid pro quo*“ darstellen);
- keine Zahlung in Bargeld oder Gleichwertiges (z. B. Schecks, Geschenkgutscheine, Gutscheine) beinhalten;
- den örtlichen Gesetzen und den für den Adressaten des Geschenks/der Bewirtung geltenden regulatorischen Bestimmungen entsprechen, einschließlich Verhaltenskodizes oder sonstiger Bestimmungen, die die öffentliche oder private Körperschaft, der die betroffene Partei angehört, umsetzen;
- den internen Eni-Regelwerken entsprechen, die spezifische Genehmigungswege und Informationsflüsse beinhalten;
- genau und transparent auch im Hinblick auf die Buchführung aufgezeichnet und durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

## 5. DUE DILIGENCE UND VERTRAGLICHE MASSNAHMEN

In Anbetracht der in den vorherigen Abschnitten angegebenen Risiken und gemäß den in den einschlägigen Regelwerken definierten Vorgehensweisen ist die Durchführung vorbeugender Prüfungen (z. B. Prüfungen hinsichtlich Referenzlisten und Prüfungen zu „nahestehenden Personen und Personen von Interesse“) sowie einer Due Diligence<sup>23</sup> in Bezug auf gefährdete Dritte und der entsprechenden Transaktionen nach einem risikobasierten Ansatz und unter Berücksichtigung der entsprechenden gefährdeten Tätigkeit vorgesehen.

Mithilfe der Due Diligence kann anhand der strukturierten Erhebung von Informationen und Erklärungen der Hintergrund der gefährdeten Dritten hinsichtlich Ethik und Reputation geprüft werden, und ob mögliche Anzeichen für Korruption oder Geldwäsche in Verbindung mit dem Dritten und der Transaktion (Red Flags) bestehen. Bei Red Flags, die angesichts der gegebenen Umstände relevant sind (z. B. Nichtvorliegen von Fakten, Relevanz im Hinblick auf das Geschäft, Fehlen von Maßnahmen, die eigenständig von der betroffenen Partei bei spezifischen kritischen Punkten durchgeführt werden), müssen Maßnahmen zur Minderung der mit dem gefährdeten Dritten und/oder der Transaktion verbundenen Risiken gesetzt werden. Zu diesem Zweck werden die Geschäftsbereiche/Supportfunktionen und die jeweils betroffenen Tochtergesellschaften aufgefordert, der Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung ein Feedback über die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen<sup>24</sup> zu liefern.

Die Ergebnisse des Due-Diligence-Verfahrens und die Zusammenfassung der Bewertungen der Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung<sup>25</sup> müssen stets der Person/dem Organ, die/das die Transaktion/den Vertrag genehmigt, bekannt gegeben werden, um sicherzustellen, dass dieser/diesem die festgestellten kritischen Themen und die potenziellen Korruptions- und/oder Geldwäscherisiken, die mit der Transaktion/dem Vertrag verbunden sind, sowie die etwaigen Maßnahmen zur Minderung und Lenkung dieser Risiken, die in Bezug auf die Vertragsstruktur oder während der Vertragserfüllung gesetzt werden müssen, genauestens bekannt sind. Aus diesem Grund muss eine Mitteilung an den Genehmiger (sofern vorgesehen) im Vorfeld der Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung für die Prüfung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aspekte übermittelt werden.

Eni garantiert, dass alle Beziehungen zu gefährdeten Dritten in schriftlicher Form in Verträgen geregelt sind, die (i) Verpflichtungen in Bezug auf die Compliance im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung und insbesondere die Verpflichtung, im Einklang mit den in dieser MSG sowie den einschlägigen Antikorruptions- und Antigeldwäschegesetzen definierten Prinzipien zu handeln, enthalten und (ii) das Recht der Gesellschaft beinhalten, das Verhältnis bei Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen und die einschlägigen Vorschriften aufzuheben.

<sup>23</sup> Oder andere Vorabkontrollen.

<sup>24</sup> Wenn die empfohlenen Minderungsmaßnahmen besonders komplex sind (beispielsweise jene in Bezug auf die Phase nach dem Abschluss von M-&-A-Geschäften), kann die Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung die zuständige Einheit für integrierte Compliance mit der Definition eines Programms zur Durchführung der Minderungsmaßnahmen seitens der Geschäftsfelder/Supportbereiche und der entsprechenden betroffenen Tochtergesellschaften sowie mit der Prüfung deren ordnungsmäßigen und genauen Durchführung beauftragen.

<sup>25</sup> In den Fällen, in denen im Einklang mit den einschlägigen Korruptionsbekämpfungsregelungen und nach einem risikobasierten Ansatz die Einbeziehung der Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses vorgesehen ist.

In den Verträgen mit langer Laufzeit ist die regelmäßige Aktualisierung der Due Diligence nach einem risikobasierten Ansatz vorgesehen. Vorgesehen ist zudem die Abwicklung einer Due Diligence bei Vertragsverlängerungen oder der Änderung wesentlicher Vertragsbestandteile<sup>26</sup>.

## 6. INTERNE KONTROLLEN, BUCHHALTUNGSVERFAHREN UND BUCHFÜHRUNG

Das interne Kontrollsystem gewährleistet finanzielle und nicht finanzielle Kontrollen zum Schutz vor Korruptions- und Geldwäscherisiko. Insbesondere unter Bezugnahme auf die finanziellen Kontrollen pflegt Eni ein internes Kontrollsystem im Hinblick auf finanzielle Informationen, um die Zuverlässigkeit der Jahresabschlusserklärung und der Aufstellung des Jahresabschlusses angemessen zu garantieren, im Einklang mit den allgemeingültigen Rechnungslegungsgrundsätzen einschließlich der anzuwendenden Regelwerke, mit dem Ziel, das Risiko zu minimieren, dass Buchungen in ungenauer Höhe aufgrund von Fehlern oder Betrug, die im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder die Zwischenberichte signifikant sind, auftreten oder nicht rechtzeitig identifiziert werden.

Jede betroffene Struktur ist dafür verantwortlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Rückverfolgbarkeit des Entscheidungsprozesses und die Aufbewahrung der Belege für die durchgeführten Tätigkeiten zu gewährleisten, einschließlich der Belege für die geleisteten und erhaltenen Zahlungen, um eine einfache und rechtzeitige buchhalterische Erfassung, die Identifizierung der verschiedenen Verantwortungsebenen und die Aufgabenteilung und -trennung zu ermöglichen, damit diese genau nachvollzogen werden können.

Was die finanziellen Kontrollen betrifft, müssen die durchgeführten und empfangenen Zahlungen im Einklang mit den vertraglichen Vorgaben stehen.

Unbeschadet weiterer Kontrollmaßnahmen, die in internen Regelwerken bezüglich der Auswahl der Gegenparteien und der Durchführung von Zahlungen vorgesehen sind, dürfen auf keinen Fall Zahlungen beantragt, geleistet oder entgegengenommen werden, die:

- von einer Person angefordert, durchgeführt oder empfangen werden, die nicht als Vertragspartei oder auf vertraglicher Ebene als diejenige, die die Zahlung empfängt/anweist, vorgesehen ist<sup>27</sup>.
- auf/von verschlüsselten Bankkonten oder in Bargeld oder mit gleichwertigen Zahlungsmitteln, mittels Girokonten oder Sparkonten in anonymer Form oder einem Scheininhaber empfangen/angewiesen werden.
- von einem/auf ein Bankkonto empfangen/angewiesen werden, das nicht im Vertrag angegeben ist oder das von der Vertragspartei nicht im Portal eniSpace<sup>28</sup> eingefügt wurde.
- in ein/aus einem anderen Land als dem der Vertragsparteien oder dem des Zahlungsempfängers/Absenders der im Vertrag oder bei der Vertragserfüllung vorgesehenen Zahlung.

<sup>26</sup> Zum Beispiel des subjektiven Elements, des Gegenstands, der wirtschaftlichen Bedingungen, der Laufzeit usw. sowie sonstiger Elemente, die sich auf die Erhöhung des Risikoniveaus auswirken können.

<sup>27</sup> Die im Einzelfall in Bezug auf Vertragsparteien vorgesehenen Kontrollen müssen auf der Grundlage der einschlägigen Regelungen auch bezüglich der Personen durchgeführt werden, die im Vertrag als diejenigen angegeben sind, die die Zahlung empfangen/anweisen.

<sup>28</sup> Wenn die Nutzung des Portals eniSpace nicht vorgesehen ist oder wenn das Bankkonto nicht im Vertrag angegeben ist, werden die Ziele, (a) die objektive Verbindung zwischen dem angegebenen Bankinstitut und der im Vertrag angegebenen Partei zu gewährleisten und (b) die Inhaberschaft/Rückverfolgbarkeit des für die Durchführung der Zahlung angegebenen Girokontos zu bestätigen, durch spezifische Kontrollen garantiert, die von der Funktion Accounting and Financial Statements in Einvernahme mit der Funktion Integrated Compliance definiert wurden und dem Vertragsmanager oder der von diesem beauftragten Funktion (z. B. Backoffice) obliegen.

Im Hinblick auf diese Bestimmung und unbeschadet in jedem Fall aller weiteren Kontrollmaßnahmen, die gemäß den internen Regelwerken für die Auswahl der Gegenparteien und die Durchführung/den Empfang von Zahlungen vorgesehen sind, gelten folgende Länder nicht als Drittländer, was die Anwendung des Verbots betrifft:

- die Länder, in denen eine Gesellschaft/Körperschaft, die Vertragspartner von Eni ist, den Sitz ihres zentralen Finanzmanagements hat, und/oder in denen diese vollständig oder teilweise ihre Niederlassungen, Büros oder Betriebsteile hat, die der Erfüllung des Vertrags dienlich und für diese notwendig sind, oder
- die Länder, hinsichtlich derer sämtliche folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (i) Es handelt sich nicht um eine „High-Risk Jurisdiction“ gemäß GAFI/FATF und (ii) die Bankverbindung wurde vom Vertragspartner in den Vertrag und/oder das eniSpace-Portal<sup>29</sup> eingefügt, um (a) die objektive Verbindung zwischen dem angegebenen Bankinstitut und der im Vertrag angegebenen Partei zu garantieren und (b) die Inhaberschaft/Rückverfolgbarkeit des für die Durchführung der Zahlung angegebenen Girokontos zu bestätigen.

Bei Verdachtsmomenten oder Red Flags im Hinblick auf die Struktur der Transaktion (z. B. Teilungen der Transaktion, als Zahlungsanweisender identifizierter Dritter (Payer), Aufforderungen zu nicht vertraglich vorgesehenen Vorauszahlungen oder Rabatten, Forderungen von ungerechtfertigten Erhöhungen des Entgelts, ungerechtfertigt oder ungewöhnlich hohen Zahlungen oder Zahlungen, die übermäßig und im Hinblick auf die Leistung nicht angemessen erscheinen, usw.) muss die Funktion Accounting and Financial Statements hinzugezogen werden und ausschließlich, wenn in der Onboarding-Phase Red Flags festgestellt werden, die Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung, und die Gegenpartei muss aufgefordert werden, eine angemessene Begründung und Belegunterlagen beizubringen.

Sowohl bei durchgeführten als auch bei empfangenen Zahlungen müssen Kontroll-/Überwachungstätigkeiten bezüglich der finanziellen Transaktionen von/an in einem sog. Steuerparadies oder in einem Land mit erhöhtem Korruptions- oder Geldwäscherisiko eröffnete/n Girokonten durchgeführt werden.

Bei Verträgen mit langer Laufzeit sind fallspezifische differenzierte Überwachungstätigkeiten hinsichtlich finanzieller Transaktionen vorzusehen, die potenzielle Red Flags aufweisen (z. B. was den Betrag und/oder die Häufigkeit usw. betrifft).

## ABSCHNITT 2

In diesem Abschnitt sind die Modalitäten für die Meldung von Verstößen, Verdachtsmomente oder Hinweisen in Bezug auf das Compliance-Programm und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die internen Maßnahmen angegeben, die Eni bei Verstößen seitens Eni-Angehörigen treffen kann, und die vertraglichen Maßnahmen, die Eni gegenüber gefährdeten Dritten in solchen Situationen ergreifen könnte.

---

<sup>29</sup> Siehe Anmerkung 28.

## 7. SYSTEM ZUR MELDUNG VERMUTETER VERSTÖSSE

Sämtliche Verstöße gegen die Antikorruptionsgesetze und die Antigeldwäschegesetze, die vorliegende MSG oder die Antikorruptionsregelwerke, egal, ob sie bekannt sind oder nur vermutet werden, müssen umgehend auf eine der folgenden Arten gemeldet werden:

- dem direkten Vorgesetzten des Mitarbeiters oder dem Vertragsmanager, wenn die Meldung des Verstoßes von einem gefährdeten Dritten eingeht;
- dem Chief Financial Officer von Eni S.p.A.;
- dem Überwachungsorgan des Unternehmens oder gleichwertigen Organen, wenn gemäß den Compliance-Modellen bezüglich Unternehmenshaftung vorgesehen;
- der Compliance-Funktion im Bereich der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung.
- Diese Meldungen müssen in jedem Fall über die entsprechenden Kanäle erfolgen, die im Eni-Regelwerk zum Thema Meldungen einschließlich solcher anonymer Art angegeben sind, die bei Eni S.p.A. und Tochtergesellschaften in Italien und im Ausland eingehen.

Die zuständigen Funktionen sprechen sich ab, um die am besten geeignete Vorgehensweise zu ermitteln, auch im Einklang mit den Vorgaben im folgenden Absatz.

Im Einklang mit den Vorgaben in MSG-Beilage C „Meldungen einschließlich solcher anonymer Art, die bei Eni S.p.A. und bei Tochtergesellschaften in Italien und im Ausland eingehen“ der MSG „Internes Kontrollsystem und Risikomanagement“ werden Eni-Angehörige im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses nicht entlassen, herabgestuft, suspendiert, bedroht, schikaniert oder diskriminiert, wenn sie in gutem Glauben ordnungsgemäß eine Meldung gemacht haben.

## 8. INTERNE UND VERTRAGLICHE MASSNAHMEN

Eni verfolgt jegliche Korruptions- und Geldwäschehandlung, daher werden Verstöße gegen die Antikorruptions- und Antigeldwäschegesetze, die vorliegende MSG und die einschlägigen Antikorruptionsregelwerke nicht toleriert.

Eni bestraft jedes widerrechtliche Verhalten seitens Eni-Angehörigen und/oder Dritten, das infolge interner Prüfungen oder Meldungen festgestellt werden sollte.

In Anbetracht dessen unternimmt Eni alle angemessenen Bemühungen, um (i) jedes Verhalten, das gegen die Antikorruptionsgesetze, die Antigeldwäschegesetze und/oder diese MSG und die entsprechenden Antikorruptionsregelwerke verstoßen könnte, zu vermeiden; (ii) ein solches Verhalten seitens der Eni-Mitarbeiter gemäß den Vorgaben der MSG „Human Resources“ einzustellen und zu bestrafen; (iii) vertragliche Maßnahmen einschließlich u. a. die Aufhebung des Vertrags und Schadensersatzforderungen gegenüber den Dritten anzuwenden, hinsichtlich derer festgestellt wurde, dass sie unter Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze und/oder die Antigeldwäschegesetze und/oder die Compliance-Verpflichtungen im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung, die in den jeweiligen Verträgen vorgesehen sind, gehandelt haben.

## ABSCHNITT 3

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Tätigkeiten der Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung, die Aufgabe der Compliance-Funktionen im Bereich Business Support im Rahmen des Compliance-Programms, die Schulungs- und Kommunikationsinitiativen sowie die Tätigkeiten in Bezug auf Überwachung, Berichterstattung und kontinuierliche Verbesserung beschrieben, die einen wesentlichen Bestandteil des Eni-Compliance-Programms bilden.

### 9. COMPLIANCE-FUNKTION IM BEREICH DER KORRUPTIONS- UND GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG BEI ENI S.P.A.

Eni S.p.A. richtete die Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung ein und verlieh dieser einen angemessenen Status sowie eine angemessene Autorität und Unabhängigkeit, auch mittels deren organisatorischer Platzierung innerhalb der Funktion für Integrated Compliance, die unmittelbar dem Vorstandsvorsitzenden untersteht. Die Compliance-Funktion im Bereich der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung verfügt über spezifische einschlägige Kompetenzen und ist u. a. dafür verantwortlich,

- die Planung und Umsetzung des Compliance-Programms zu überwachen;
- die Funktionen von Eni S.p.A. und der Tochtergesellschaften gemäß den Vorgaben in den Organisationsdokumenten und Regewerken von Eni S.p.A. zum Thema Korruptions- und Geldwäschebekämpfung zu beraten und fachlich zu unterstützen;
- regelmäßig über die relevanten Tätigkeiten im Rahmen des Compliance-Programms gemäß den Vorgaben in Abschn. 12.2 Bericht zu erstatten.

Die Zuständigkeiten der Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung werden im Rahmen der einschlägigen spezifischen Organisationsinstrumente definiert und aktualisiert. Zur Abwicklung der im Rahmen des Compliance-Programms vorgesehenen Tätigkeiten kann diese Funktion die Mitarbeit der Compliance-Business-Support-Funktionen<sup>30</sup>, sofern vorhanden, sowie der zuständigen Einheiten der Funktion integrierte Compliance in Anspruch nehmen.

### 10. AUFGABE DER COMPLIANCE- BUSINESS-SUPPORT-FUNKTIONEN

Die Compliance-Business-Support-Funktionen unterstützen die Unternehmensbereiche und die zugehörigen Tochtergesellschaften bei der Einhaltung von Compliance-Verpflichtungen, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche.

Insbesondere tragen diese Funktionen auch mittels Bekanntmachungs-, Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen der im Compliance-Programm vorgesehenen Tätigkeiten dazu bei,

- Unterstützung bei der Einhaltung der Compliance-Verpflichtungen zu gewährleisten und den Informationsfluss in Bezug auf das Compliance-Programm auf Anfrage zu erleichtern;
- Maßnahmen zur Minimierung der Risiken mangelnder Einhaltung der Anforderungen der anzuwendenden Prozesse zu fördern;

<sup>30</sup> Verwiesen wird auf die Angaben in Abschn. 10 dieser MSG.

- die Unterstützung der Business-/Supportfunktionen und der Tochtergesellschaften im Rahmen der Due-Diligence-Verfahren, von denen diese direkt auf operativer Ebene betroffen sind, bei der Abwicklung der Prüfungen und Erfüllungen der Anforderungen im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung zu gewährleisten.

## 11. SCHULUNGS- UND KOMMUNIKATIONSPROGRAMM

Die Eni-Angehörigen müssen über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Bedeutung der Einhaltung dieser und der vorliegenden MSG sowie der weiteren Antikorruptionsregelwerke unterrichtet werden, sodass sie die unterschiedlichen Straftaten, Risiken, persönlichen und Unternehmenshaftungen, sowie die zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche zu ergreifenden Maßnahmen und die etwaigen Sanktionen für natürliche und juristische Personen bei Verstößen verstehen und kennen.

Diesbezüglich sind die Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Korruptions- und Geldwäschebekämpfung für alle Eni-Mitarbeiter<sup>31</sup> verpflichtend. Die Teilnahme an den Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen stellt für die Eni-Mitarbeiter eine Anforderung im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Schulungen werden bedarfsgerecht und differenziert regelmäßig auf Basis der Aufgaben und Risiken, durch die die Eni-Mitarbeiter gefährdet sind, durchgeführt.

Die Weiterbildung der Mitarbeiter ist durch die MSG „Human Resources“ und die entsprechenden Detaildokumente geregelt. In Anwendung dieser Vorschriften wird ein Eni-Schulungsprogramm definiert, das die Durchführung von Online-Kursen (E-Learning) und Schulungsmaßnahmen im Präsenz-/Fernmodus mit möglichen Tests zum Nachweis des Lernerfolgs beinhaltet.

Die Compliance-Funktion im Bereich der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung stellt die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Inhalte der Schulung zur Verfügung. Bei der Definition und Durchführung des Schulungsprogramms liefert die zuständige Funktion für Integrated Compliance der Personalabteilung und dem Eni-Kompetenzzentrum<sup>32</sup> Angaben zu den Inhalten, der Dauer, der jeweiligen Zielgruppe und den Zertifizierungserfordernissen des Lernerfolgs und teilt die Durchführungsmethoden mit.

Auf Basis dieser Elemente ist die zuständige Funktion<sup>33</sup> in Zusammenarbeit mit dem Eni-Kompetenzzentrum verantwortlich dafür, (i) die Schulungen zu planen und durchzuführen; (ii) die Teilnahme der Eni-Angehörigen an den Schulungen zu überwachen und nachzuverfolgen; (iii) alle Aufzeichnungen unter Einhaltung der arbeits-, datenschutzrechtlichen und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verwahren.

Eni garantiert die Weitergabe dieser MSG an gefährdete Dritte mittels entsprechender Vertragsklauseln und/oder Erklärungen und fördert in einem den Umständen entsprechenden vernünftigen Maß Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für diese.

Den Stakeholdern werden über die Eni-Website Informationen über das Compliance-Programms in spezifischen Bereichen zum Thema, die in den öffentlich verfügbaren Jahresberichten enthaltenen Inhalte sowie durch die Veröffentlichung dieser MSG und der Regelung zum Thema Meldungen einschließlich solcher anonymen Art, die bei Eni S.p.A. und Tochtergesellschaften in Italien und im Ausland eingehen, bereitgestellt.

---

<sup>31</sup> Bei der Einstellung erhalten die Eni-Angehörigen ein Exemplar dieser MSG und müssen die entsprechende Schulung innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der Einstellung oder der Zuweisung neuer Zuständigkeiten oder bei begründeter Verhinderung, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, absolvieren.

<sup>32</sup> Bei der Herausgabe dieser MSG: Eni Corporate University.

<sup>33</sup> Die Personalabteilung, was E-Learning betrifft, und die zuständige Funktion für Integrated Compliance, was die Vor-Ort-/Fernschulungen angeht.



## 12. MONITORING, BERICHTERSTATTUNG UND KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

### 12.1 Second- und Third-Level-Monitoring

Das Compliance-Programm wird einem Second- und Third-Level-Monitoring durch die zuständigen Funktionen unterzogen. Insbesondere gilt Folgendes:

- Im Einklang mit den Vorgaben der MSG „Integrated Compliance“ implementiert Eni ein Compliance Monitoring, dessen Ziel es ist, regelmäßig die Entwicklung der Compliance-Risiken im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung zu erfassen und zu analysieren, und zwar mittels spezifischer Prüfungen und der Analyse von Risikoindikatoren, um die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen und die Wirksamkeit der Modelle zum Schutz vor Compliance-Risiken zu gewährleisten. Die Compliance-Überwachungstätigkeiten in Bezug auf die Korruptions- und Geldwäschebekämpfung werden nach einem risikobasierten Ansatz geplant und durchgeführt, im Einklang mit den in den Unternehmensregelwerken für den Integrated-Compliance-Prozess definierten Methoden und Fristen.
- Die Funktion Internal Audit von Eni S.p.A. prüft und bewertet auf der Grundlage ihres jährlichen Auditplans, der vom Vorstand von Eni S.p.A. genehmigt wurde, unabhängig das interne Kontrollsystem, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Compliance-Programms eingehalten werden, und um unabhängige Prüfungen hinsichtlich der gefährdeten Dritten durchzuführen.

### 12.2 Berichterstattung seitens der Compliance-Funktion im Bereich der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung

Die Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung erstellt jährlich einen Bericht hinsichtlich der relevanten Tätigkeiten im Rahmen des Compliance-Programms (im Folgenden „Bericht“) im Referenzzeitraum und liefert zudem die Planung der relevanten Tätigkeiten für die nachfolgenden Zeiträume. Dieser Bericht bildet einen wesentlichen Bestandteil des Berichts der Integrated-Compliance-Funktion und folgt den entsprechenden Informationsflüssen.

Unbeschadet außergewöhnlicher Ereignisse, aufgrund derer eine andere Häufigkeit erforderlich ist, aktualisiert die Compliance-Funktion im Bereich der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung alle sechs Monate den Bericht angesichts der im betreffenden Halbjahr durchgeführten Tätigkeiten und etwaiger, in diesem Zeitraum eingetretener relevanter Vorfälle. Diese Aktualisierung folgt dem Informationsfluss des Berichts der Integrated-Compliance-Funktion.

### 12.3 Kontinuierliche Verbesserung

Eni S.p.A. verpflichtet sich, auf eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Aktivitäten und deren Ergebnisse hinzuarbeiten, was die Nachhaltigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-Programms betrifft.

Die Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung muss diese MSG regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass diese auf höchstem Niveau effizient bleibt und zudem mit dieser die jüngsten Gesetzesänderungen umgesetzt werden. Die Unternehmensbereiche, das Überwachungsorgan, die Abteilung Internal Audit und die betriebsfremden Prüfer sowie die zuständigen Abteilungen der Integrated-Compliance-Funktion müssen darüber hinaus Verbesserungen der MSG auf Basis der aktuellen Best Practices oder bei Lücken oder kritischen Punkten hinsichtlich deren Bestimmungen oder Durchführung empfehlen.

## 13. IDENTIFIZIERUNG DER SUPPORT-FUNKTIONEN

**COMPLIANCE-FUNKTION IM BEREICH DER KORRUPTIONS- UND GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG:** vgl. Abschn. 9.

**PERSONALABTEILUNG:** die Funktion von Eni S.p.A. und der Tochtergesellschaften, die für das jeweilige Personalmanagement zuständig ist. Im Rahmen dieser MSG ist die Personalabteilung für die in Abschn. 11 bezüglich der Weiterbildung vorgesehenen Tätigkeiten verantwortlich.

**FUNKTION INTERNAL AUDIT:** die Funktion von Eni S.p.A., die für die unabhängige Prüfung und Bewertung des internen Kontrollsystems verantwortlich ist, um sicherzustellen, dass die Vorgaben dieser MSG auf Basis des jährlichen, vom Vorstand von Eni S.p.A. verabschiedeten Auditprogramms eingehalten werden.

**COMPLIANCE-BUSINESS-SUPPORT:** Im Rahmen dieser MSG unterstützen diese, sofern eingerichtet, das Management bei den Kontrolltätigkeiten und sonstigen Verpflichtungen, die im Rahmen der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung vorgesehen sind, im Einklang mit den Aufgaben und Zuständigkeiten, die in den einzelnen einschlägigen Organisationsdokumenten und Regelwerken definiert sind.

## 14. DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

**GEFÄHRDETE TÄTIGKEITEN:** Die Tätigkeiten, die unter einen spezifischen Compliance-Bereich fallen und bei deren Ausübung das Risiko besteht, eine oder mehrere relevante externe Regelungen zu verletzen.

**KUNDE(N):** Dritter, der Leistungen, Produkte und/oder Dienstleistungen im Rahmen eines Kaufvertrags nachfragt.

**ETHIKKODEX:** der Ethikkodex von Eni.

**COMPLIANCE-MONITORING:** Second-Level-Überwachung<sup>34</sup>, die darauf abzielt, die Entwicklung der Compliance-Risiken sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der zu ihrer Überwachung eingerichteten Kontrollen zu bewerten.

**ENI-COMPLIANCE-PROGRAMM ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (ODER „COMPLIANCEPROGRAMM“):** Verhaltens-, Überwachungs- und Kontrollgrundsätze, die dazu dienen, Korruptions- und Geldwäschedelikte in den als risikoreich eingestuften Tätigkeiten zu verhindern, die in dieser MSG "Antikorruption" festgelegt sind und durch die jeweiligen Antikorruptionsregelwerke von Eni geregelt werden.

**POLITISCHE ZUSCHÜSSE:** Jegliche Form von direkten oder indirekten Zuschüssen für politische Parteien, Bewegungen, Komitees, politische und gewerkschaftliche Organisationen und auch an deren Vertreter und Kandidaten.

**ITALIENISCHES GESETZESDEKRET 231/2001:** italienisches Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 in der geltenden Fassung.

**DUE DILIGENCE:** Reihe von Kontrollen und Prüfungen in Bezug auf gefährdete Dritte, in deren Rahmen festgestellt werden soll, ob sich die gefährdeten Dritten an die von Eni festgelegten Grundsätze in Bezug auf Ethik, Korruptions- und Geldwäschebekämpfung halten und ob etwaige Red Flags vorliegen, sowohl im Hinblick auf Korruption als auch auf Geldwäsche.

**ENI:** Eni S.p.A. und ihre direkt und indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften.

**EXTORTION PAYMENTS (ZAHLUNGEN AUFGRUND VON ERPRESSUNG):** an Amtsträger geleistete Zahlungen, die Eni-Angehörigen durch Gewalt oder ernste und unmittelbare Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit

<sup>34</sup>Gemäß den Vorgaben in der MSG „Internal Control System and Risk Management“.

und der persönlichen Sicherheit abgenötigt wurden und die daher ausschließlich geleistet werden dürfen, um Personenschäden zu vermeiden.

**FACILITATION PAYMENTS (SCHMIERGELDZAHLUNGEN):** inoffizielle Zahlungen zugunsten von Amtsträgern, um die Abwicklung einer routinemäßigen und nicht ermessensabhängigen Tätigkeit zu beschleunigen, zu begünstigen und im Allgemeinen zu erleichtern, die nicht auf einem Ermessen basieren, die der Amtsträger ohnehin im Rahmen seiner dienstlichen Pflichten zu leisten hat, wie z. B. die Einholung von nicht ermessensabhängigen Genehmigungen für die Ausübung einer Tätigkeit, die Durchführung von Zollverfahren oder die Ausstellung von Visa.

**LIEFERANT:** ein Wirtschaftsakteur (natürliche, juristische Person oder Zusammenschluss), der potenziell in der Lage ist, einen bestimmten Beschaffungsbedarf an Gütern, Arbeiten und Dienstleistungen gemäß der Definition in der MSG „Procurement“ zu decken.

**VERTRAGSMANAGER:** Person, die im Rahmen der aktiven oder passiven Vertragsbeziehungen für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und die technisch-operative und wirtschaftliche Kontrolle der Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen zuständig ist. Die Zuweisung der Rolle des Vertragsmanagers erfolgt in Übereinstimmung mit den übertragenen Zuständigkeiten und gilt bei Vertragsabschluss als angenommen.

**ANTIKORRUPTIONSGESETZE:** (i) die Bestimmungen betreffend Korruption, die im italienischen Strafgesetzbuch, im italienischen Bürgerlichen Gesetzbuch sowie in den einschlägigen innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Gesetzesdekrets 231/2001 enthalten sind; (ii) der Foreign Corrupt Practices Act; (iii) der UK Bribery Act; (iv) die sonstigen öffentlich-rechtlichen oder handelsrechtlichen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung, die weltweit gelten; (v) die internationalen Übereinkommen betreffend die Korruptionsbekämpfung wie die OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption; (vi) die weiteren Antikorruptionsgesetze, die in den Gerichtsbarkeiten, in denen Eni tätig ist, gelten.

**ANTIGELDWÄSCHEGESETZE:** (i) die Vorgaben des italienischen Strafgesetzbuchs und der gesetzesvertretenden Rechtsverordnung 231/01 über Geldwäsche und damit verbundene Straftatbestände sowie (ii) die innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen über Geldwäschebekämpfung, die in den Ländern gelten, in denen Eni, Eni-Angehörige oder gefährdete Dritte tätig sind.

**MODELL 231:** das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret 231/2001.

**NORM UNI ISO 37001:2016 (ODER „ISO 37001“):** von der International Standards Organization erstellte internationale Norm über Managementsysteme zur Korruptionsprävention. Diese Norm gibt die Voraussetzungen vor und liefert einen Leitfaden, um das Korruptionspräventionssystem festzulegen, umzusetzen, aufrechtzuerhalten, zu aktualisieren und zu verbessern.

**ÜBERWACHUNGSORGAN:** das Aufsichtsorgan der Eni S.p.A. und der Tochtergesellschaften gemäß den Vorgaben im Organisationsmodell der Eni S.p.A. und der Tochtergesellschaften, das gemäß Gesetzesdekret 231/2001 bestellt wurde.

**STEUERPARADIESE:** Im Allgemeinen Staaten oder Gebiete, in denen die Besteuerung vergleichsweise niedrig ist oder vollständig fehlt, was entsprechend den Personen (Einzelpersonen oder Unternehmen), die dort ihren Wohnsitz oder ihren eingetragenen Firmensitz anmelden, zu erheblichen Einsparungen verhilft, oder Länder, die durch den Mangel eines angemessenen Austauschs von Informationen oder durch andere gleichwertige Kriterien geprägt sind.

**ENI-ANGEHÖRIGE ODER ANGEHÖRIGE:** die Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitglieder der Gesellschaftsorgane, des Managements und die Mitarbeiter von Eni.

**AMTSTRÄGER:**

- Jede Person, die Aufgaben in der Gesetzgebung, Justiz oder Verwaltung erfüllt, sowie

- jede Person, die offiziell handelt im Interesse oder auf Rechnung von
  - jeglichen Organen, Stellen, Abteilungen, Büros, Körperschaften, Agenturen auf zentraler oder peripherer Ebene in Italien oder im Ausland, die öffentliche Interessen vertritt und/oder aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts und von Rechtsakten zur Ermächtigung Tätigkeiten in der Gesetzgebung, der Justiz oder Verwaltung ausübt;<sup>35</sup>
  - internationalen öffentlichen Organisationen (z. B. die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Bank für Aufbau und Entwicklung, Internationaler Währungsfonds, Weltbank, Welthandelsorganisation);
  - Agenturen, Abteilungen und Organen der Europäischen Union;
  - Gesellschaften oder Organisationen in staatlichem Eigentum oder die auf andere Weise vom Staat kontrolliert werden<sup>36</sup> (z. B. die Beschäftigten der staatlichen Erdölgesellschaften), es sei denn, diese sind auf dem Markt auf einer normalen kommerziellen Basis tätig, beispielsweise auf einer Basis, die im Wesentlichen derjenigen eines Privatunternehmens entspricht, ohne Vorzugsbeihilfen oder sonstige Vorrechte;<sup>37</sup>
- alle Mitglieder einer politischen Partei oder sämtliche Kandidaten für ein politisches Amt in Italien oder im Ausland oder für ein sonstiges öffentliches Amt;
- sämtliche Mitglieder der Königsfamilie des jeweiligen Landes;
- alle Personen, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind, d. h. die Personen, die in irgendeiner Hinsicht einen öffentlichen Dienst erbringen, sofern es sich beim öffentlichen Dienst um eine Tätigkeit handelt, die in denselben Formen wie ein öffentliches Amt geregelt, aber durch das Fehlen der für dieses typischen Befugnisse gekennzeichnet ist.

Gemäß den Antikorruptionsgesetzen und insbesondere der darauf basierenden Rechtsprechung sind die Vertreter der lokalen Gemeinschaften Amtsträgern gleichgestellt.

Bei Zweifeln, ob eine potenzielle Gegenpartei unter die oben angegebene Definition für Amtsträger fällt, muss umgehend die Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung kontaktiert werden, die die notwendige Unterstützung leistet.

**RED FLAGS:** potenzielle Risikofaktoren, die im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses in Betracht gezogen werden müssen.

<sup>35</sup> Unter diese Definition fallen beispielsweise die Ministerien der öffentlichen Verwaltung sowie die öffentlichen Aufsichtsbehörden (z. B. CONSOB).

<sup>36</sup> Beispielsweise Gesellschaften oder Organisationen, (i) in deren Statuten oder Gründungsurkunden verankert ist, dass es sich um Körperschaften oder Agenturen der öffentlichen Verwaltung handelt; (ii) die Aufgaben oder Dienstleistungen im öffentlichen Interesse wahrnehmen/ausführen (z. B. zum öffentlichen Wohl im Allgemeinen oder für einen breiten Bevölkerungsanteil); (iii) die in finanzieller Hinsicht von der öffentlichen Verwaltung abhängig sind (z. B. wenn die öffentliche Verwaltung für die Verluste und/oder Finanzierungsgeschäfte der Gesellschaft oder Organisation verantwortlich ist); (iv) die im Referenzmarkt nicht auf normaler kommerzieller Basis tätig sind, da sie per Gesetz mit besonderen Befugnissen ausgestattet wurden; (v) bei denen die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder -ausschüsse von der öffentlichen Verwaltung bestellt wird.

<sup>37</sup> Organization for Economic Co-operation and Development, Commentaries on the Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions, 21 November 1997 – „An official of a public enterprise shall be deemed to perform a public function unless the enterprise operates on a normal commercial basis in the relevant market, i.e., on a basis which is substantially equivalent to that of a private enterprise, without preferential subsidies or other privileges“; Sez. A.21 standard ISO 37001:2016 „Antibribery Management Systems“: „[...] The term public official can include the following: [...] f) employees of state-owned enterprises, unless the enterprise operates on a normal commercial basis in the relevant market, i.e. on a basis which is substantially equivalent to that of a private enterprise, without preferential subsidies or other privileges“.

**TOCHTERGESELLSCHAFT(EN):** von Eni S.p.A. allein<sup>38</sup> direkt und/oder indirekt kontrollierte Gesellschaften in Italien und anderen Ländern, die in der Anlage „Tochtergesellschaften“ zum letzten festgestellten Konzernabschluss sowie in der Ergänzungsliste in Bezug auf die von Rechts wegen gemäß Art. 2359 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs von Eni kontrollierten italienischen Gesellschaften aufgeführt sind. Die Ergänzungsliste wurde von der für Corporate Affairs und Governance, Tochtergesellschaften und Vollmachten zuständigen Funktion nach Anhörung der zuständigen Accounting and Financial Statements-Funktion sowie der anderen zuständigen Funktionen, die mit der Unterstützung der Funktion Organisation identifiziert wurden, erstellt und den betroffenen Funktionen für die gemäß Erfüllung der in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verpflichtungen zur Verfügung gestellt.

**RELEVANTE PARTEIEN:** siehe Definition im entsprechenden Antikorruptionsregelwerk.

**STAKEHOLDER:** Personen oder Gruppen, die die Tätigkeiten von Eni unmittelbar oder mittelbar beeinflussen oder von diesen beeinflusst werden, bzw. die Partner, mit denen Eni sich täglich auseinandersetzt und mit denen unbedingt eine auf gegenseitigem Vertrauen basierende Beziehung eingegangen werden muss. Dieses Vertrauen wird durch die Einbeziehung in jede Phase der Tätigkeit, den kontinuierlichen Dialog und den konstanten Austausch geschaffen.

**ANTIKORRUPTIONSREGELWERKE DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN:** eventuell von den Eni-Tochtergesellschaften angewandte Antikorruptionsregelwerke.

**ANTIKORRUPTIONSREGELWERKE VON ENI:** detaillierte Regelungen betreffend die Korruptions- und Geldwäschebekämpfung, die von Eni in Bezug auf durch Korruption und Geldwäsche gefährdete Tätigkeiten vorgesehen sind, zu denen u. a. Geschenke und Bewirtungen, Ankäufe und Veräußerungen durch Eni, Non-Profit-Initiativen, Sozialprojekte und Sponsoring gehören; Die Liste der Antikorruptionsregelwerke von Eni S.p.A. steht im entsprechenden Intranet-Bereich zur Verfügung.

Die einzelnen Prozesseigner der jeweiligen MSG sind für die Aktualisierung der jeweiligen Regelungen (oder für die Erstellung neuer Regelungen) in Bezug auf die oben aufgeführten Themen verantwortlich, auch um die Einhaltung der Vorschriften dieser MSG zu gewährleisten. Bei der Definition dieser Regelungen muss die Compliance-Funktion im Bereich Korruptions- und Geldwäschebekämpfung konsultiert werden.

**GEFÄHRDETE DRITTE:** Personen oder Einrichtungen, die von Eni unabhängig sind und mit denen Eni Geschäfts-/Handelsbeziehungen unterhält oder zu unterhalten beabsichtigt, die Tätigkeiten betreffen, die auf der Grundlage des Compliance-Risk-Assessments als durch Korruption und Geldwäsche gefährdet gelten (z. B. Business Associates, Joint-Venture-Partner, Broker, Gegenparteien bei Transaktionen zur Verwaltung unbeweglicher Güter, Anbieter des Vertriebsnetzes, Lieferanten, Käufer/Verkäufer von Forderungen usw.).

**U.K. BRIBERY ACT:** Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs (und alle damit verbundenen abgeleiteten Rechtsvorschriften) in der geltenden Fassung.

---

<sup>38</sup>Unter direkt und/oder indirekt allein von Eni S.p.A. kontrollierten Gesellschaften sind jene zu verstehen, bei denen Eni S.p.A. eine direkte und/oder indirekte Kontrolle ausübt, auch wenn dies nicht unbedingt im Rahmen einer 100%igen Beteiligung, sondern mit anderen Gesellschaftern erfolgt.